



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Mai 2014
(OR. en)**

**9346/14
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0209 (COD)**

**CODEC 1193
MIGR 56
SOC 318
DRS 57
WTO 159
SERVICES 33**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Interinstitutionelle Erklärung des Rates, des Parlaments und der Kommission

Mit dieser Richtlinie wird eine eigenständige Mobilitätsregelung festgelegt, in der auf der Grundlage von Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b AEUV erlassene spezifische Vorschriften über die Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Freizügigkeit eines Drittstaatsangehörigen vorgesehen sind, der konzernintern zu Arbeitszwecken in andere Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaat entsandt wird, der den Aufenthaltstitel für konzernintern entsandte Arbeitnehmer ausgestellt hat, wobei diese Vorschriften als "lex specialis" gegenüber dem Schengen-Besitzstand anzusehen sind.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Absicht der Kommission zur Kenntnis, zu prüfen, ob Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit den Wechselwirkungen zwischen den beiden rechtlichen Regelungen zu verbessern, und ob insbesondere eine Aktualisierung des Schengen-Handbuchs erforderlich ist.

Erklärungen der Kommission

- zur Definition von "Spezialist"

Nach Auffassung der Kommission steht die Definition von "Spezialist" in Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie in Einklang mit der entsprechenden Definition ("Person, die über unerlässliche Spezialkenntnisse verfügt"), die in den spezifischen Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen der WTO (GATS) verwendet wird. Die Verwendung des Begriffs "Spezial-" anstelle von "außergewöhnlich" beinhaltet keine Änderung oder Erweiterung der GATS-Definition, sondern ist lediglich an den aktuellen Sprachgebrauch angepasst.

- zu den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben c und d erwähnten bilateralen Vereinbarungen

Die Kommission wird die Umsetzung des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben c und d der Richtlinie begleiten, um die möglichen Auswirkungen der in diesem Artikel genannten bilateralen Vereinbarungen auf die Behandlung konzerninterner entsandter Arbeitnehmer sowie die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 zu bewerten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen treffen.

Erklärung Ungarns

Ungarn bringt seine tiefe Enttäuschung hinsichtlich des angenommenen Wortlauts von Artikel 18 Absatz 2 und Erwägungsgrund 38 zum Ausdruck, weil dadurch die praktische Anwendbarkeit von bilateralen Sozialversicherungsabkommen ausgeschlossen wird und beim Abschluss solcher Abkommen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten beschränkt werden.

Nach den Verträgen fällt die Sozialpolitik in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Wir sind der Ansicht, dass dies bei allen Rechtsvorschriften des abgeleiteten Rechts beachtet werden sollte. Das Ziel der Harmonisierung der Gleichbehandlung ist unter Berücksichtigung der in den Verträgen festgelegten Zuständigkeitsvorschriften auszulegen. Die Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten in diesem Bereich kann durch diese Richtlinie weder eingeschränkt noch beeinträchtigt werden.

Außerdem ist unserer Ansicht nach der Hinweis auf günstigere Bestimmungen in bilateralen Sozialversicherungsabkommen mehrdeutig, so dass keine Rechtssicherheit gewährleistet ist. Und schließlich bedauert Ungarn, dass der angenommene Kompromisstext zu einer Situation führen könnte, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft im Rahmen bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen hat.

Dies könnte der wirtschaftlichen Erholung abträglich sein und die Belebung des Wachstums und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit – eine gemeinsame Priorität der EU – erschweren.

Erklärung Österreichs

Österreich hat wiederholt schwerwiegende Einwände gegen die Art und Weise erhoben, wie die Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit in der "Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung" geregelt ist. Es ist uns nicht gelungen, einen Text zu formulieren, der mit den anderen EU-Instrumenten kohärent ist, und die im Text verwendeten Formulierungen könnten bei der Umsetzung in einzelstaatliches Recht viele Probleme verursachen sowie zu Missverständnissen und Falschinterpretationen auf nationaler wie europäischer Ebene führen. Insbesondere im Bereich der Familienleistungen bringt der Wortlaut die Notwendigkeit, dass Drittstaatsangehörige die erforderliche Integration in die Gesellschaft des aufnehmenden Mitgliedstaats erreicht haben müssen, bevor ihnen Ansprüche auf Leistungen zuerkannt werden müssen, nicht ausreichend zum Ausdruck. Daher ersuchen wir um eine ausführliche Prüfung aller geltenden und künftigen Texte zur Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit, bevor wir derartigen Bestimmungen zustimmen können. Aus diesem Grund wird sich Österreich bei der Abstimmung über die Richtlinie der Stimme enthalten.